

**Vierte Fortschreibung des
Haushaltssicherungskonzeptes
der Gemeinde Bestwig
(2019)**



für die Haushaltsjahre 2015 – 2025

Vierte Fortschreibung (2019) des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde Bestwig für die Jahre 2015 bis 2025

1. Allgemeines und Rechtsgrundlagen

Die Gemeinde Bestwig muss nach § 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) seit dem Haushaltsjahr 2015 ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen. Das im Rahmen der Haushaltssatzung 2015 und Anlagen beschlossene und von der Aufsichtsbehörde genehmigte Haushaltssicherungskonzept umfasst den Zeitraum von 2015 bis 2025.

Nach den aktuellen Plandaten für das Haushaltsjahr 2019 ff. bleibt das Erfordernis zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes auf Grund der im Haushaltssicherungskonzept 2015 bis 2025 aufgeführten Rechtsgrundlagen, die weiterhin gültig sind, bestehen. Mit dem Haushalt 2019 erfolgt daher nunmehr die Vierte Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes aus dem Jahr 2015, welches in seinen Ausführungen und Grundlagen auch weiterhin Bestand hat. Eine Übersicht über die bereits umgesetzten und die in Umsetzung befindlichen Maßnahmen ist als Anlage beigefügt.

Die Vierte Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes ist zusammen mit der Haushaltssatzung 2019 und Anlagen der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Der genehmigte, festgeschriebene Konsolidierungszeitraum bis zum Jahr 2025 bleibt dabei bestehen. Durch die Vierte Fortschreibung kann der Haushaltsausgleich im Jahr 2025 erneut dargestellt werden.

Im Rahmen der Umsetzung und Festlegung der Konsolidierungsmaßnahmen ist stets zu beachten, dass die aktuell gültige Rechtslage, Kommunen, die ihren Haushalt schneller als im max. vorgegebenen Konsolidierungszeitraum (hier bis 2025) ausgleichen können, nicht das Recht einräumt, sofort umsetzbare Maßnahmen über den max. Konsolidierungszeitraum zu strecken. Machbare Konsolidierungsmaßnahmen dürfen auch im Haushaltssicherungskonzept nicht auf zukünftige Jahre verlagert werden.

2. Entwicklung der haushaltswirtschaftlichen Lage

Ergänzend zu der im Haushaltssicherungskonzept 2015 bis 2025 sowie in den bisherigen Fortschreibungen im Einzelnen geschilderten Ausgangslage und den Ursachen der entstandenen Fehlentwicklung, die letztendlich die Aufstellung des Haushaltssicherungskonzeptes notwendig machen, muss im Rahmen der Vierten Fortschreibung, neben der Finanzplanung für die Jahre 2019 ff., folgende Entwicklung aus den Haushaltsjahren 2014 bis 2018 berücksichtigt werden:

- Für das **Haushaltsjahr 2014** wurde ein Jahresüberschuss in Höhe von 83 T€ festgestellt. Dieser Betrag konnte der Ausgleichsrücklage zugeführt werden. Gegenüber dem fortgeschriebenen Haushaltsansatz konnte das Jahresergebnis um 1.221 T€ verbessert werden.

Die wesentlichen Gründe für die Verbesserung lagen in deutlichen Zuwächsen bei der Gewerbesteuer und bei zusätzlichen Leistungen nach dem Einheitslastenabrechnungsgesetz. Diese gegenüber der Haushaltsplanung verbesserte Ertragslage führte jedoch zu einer deutlichen Erhöhung der Steuerkraft der Gemeinde Bestwig, die u. a. bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen 2016 (Referenzzeitraum 07/2014 bis 06/2015) zu einer Reduzierung der Landeszuweisung und darüber hinaus zu Mehrzahlungen bei der Kreis- und Jugendamtsumlage führt.

- Das **Haushaltsjahr 2015** wurde in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von -524.480,47 € abgeschlossen. Im Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz in Höhe von -1.432.453,96 € ergab sich insgesamt eine Ergebnisverbesserung von 907.973,49 €. Diese Ergebnisverbesserung resultierte insbesondere aus deutlich gestiegenen Gewerbesteuererträgen im Jahr 2015 in Folge der positiven konjunkturellen Entwicklung aber auch durch Gewerbesteuererträge, die auf Einmaleffekte aus den Jahren 2014 und 2015 zurückzuführen waren.

Eine zunächst im Rahmen des Finanzzwischenberichtes für das Haushaltsjahr 2015 erhoffte noch deutlichere Ergebnisverbesserung war nicht realisierbar, da die Bildung einer Rückstellung für mögliche Gewerbesteuerrückzahlungen erforderlich wurde.

Der positive Effekt durch die höheren Gewerbesteuererträge im Haushaltsjahr 2015 führte zu einer deutlichen Reduzierung der Schlüsselzuweisungen nach dem GFG 2016.

- Erhebliche Planungsunsicherheiten für das **Haushaltsjahr 2016** bestanden aufgrund der Flüchtlingssituation, der ungeklärten Höhe der Flüchtlingserstattungen durch den Bund und das Land und des damit im Vorfeld nicht genau zu beziffernden Zuschussbedarfs für die Gewährung von einmaligen und laufenden Leistungen, Krankenhilfe sowie von Unterkunftskosten für Asylbewerber und Flüchtlinge.

Durch Minderaufwand gegenüber der Planung im Bereich der Asylbewerberleistungen, Einsparungen bei den Personalaufwendungen und einer Teilauflösung der Pensions- und Beihilferückstellungen konnte der fortgeschriebene Ansatz um 459.520,63 € verbessert werden. Dadurch konnte ein Jahresfehlbetrag von -1.810.109,54 € ausgewiesen und in der Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 12.07.2017 festgestellt werden.

- Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung aus dem Haushaltsjahr 2016 war die Planung für das **Haushaltsjahr 2017** anzupassen. Die Erträge aus der Gewerbesteuer mussten deutlich reduziert veranschlagt werden. Weitere Steigerungen der Kreis- und Jugendamtsumlage ab 2017 führten zusätzlich zu erheblichen Mehraufwendungen.

Der fortgeschriebene Ansatz 2017 wies in der Ergebnisrechnung einen Fehlbetrag in Höhe von -1.640.524 € aus.

Insbesondere durch eine nicht vorhersehbare deutliche Steigerung der Gewerbesteuererträge (auf Grund von vorläufigen Vorauszahlungen im lfd. Jahr und für Gewerbesteueranlagen und -zerlegungen für Vorjahre) konnte eine Ergebnisverbesserung um 4.802.970,27 € erzielt werden, so dass ein positives Jahresergebnis i. H. v. 3.165.688,46 € erwirtschaftet wurde. Dieser Jahresüberschuss wurde der Ausgleichsrücklage zugeführt.

- Für das **Haushaltsjahr 2018**, aber auch für den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung, wurde gegenüber der Haushaltsplanung des Vorjahres ein höherer Ansatz für die Gewerbesteuererträge geplant. Die gestiegene Steuerkraft im Referenzzeitraum vom 01.07.2016 bis zum 30.06.2017 führte jedoch für die Gemeinde Bestwig zu geringeren Schlüsselzuweisungen und zu deutlich höheren Aufwendungen bei der Kreis- und Jugendamtsumlage.

Mit dem Finanzzwischenbericht 2018 im Rat der Gemeinde Bestwig am 19.09.2018 konnte eine voraussichtliche Ergebnisverbesserung i. H. v. rd. 1.877.000 € für das Haushaltsjahr 2018 prognostiziert werden. Dadurch kann voraussichtlich der geplante Fehlbetrag i. H. v. 1.118.905 € in einen Jahresüberschuss i. H. v. rd. 599.000 € verbessert werden. Ursache für die Ergebnisverbesserung ist erneut ein Anstieg der Gewerbesteuererträge, insbesondere in der 1. Jahreshälfte 2018, der jedoch weitestgehend auf steuerwirksame Einmaleffekte aus Vorjahren zurück zu führen ist. Bereits Ende Oktober 2018 bestätigte sich, dass sich (wie bereits im Finanzzwischenbericht 2018 berücksichtigt) die zu berücksichtigenden Gewerbesteuererträge des 2. Halbjahres 2018 wieder deutlich reduzieren.

- Im Rahmen der Planungen für das **Haushaltsjahr 2019** müssen vorab Faktoren berücksichtigt werden, die auf Grund der Ergebnisverbesserungen im Haushalt 2017 und voraussichtlich im Haushalt 2018 nicht beeinflussbar sind.

Die im Rahmen des Finanzausgleichs für das Jahr 2019 zu berücksichtigende gestiegene Steuerkraft der Gemeinde Bestwig (+ 25,68 %) aus der Referenzperiode 01.07.2017 bis 30.06.2018 führt dazu, dass die Gemeinde Bestwig 2019 keine Schlüsselzuweisungen nach dem GFG 2019 erhält (Vorjahr 1.258.475 €). Ferner erhöht sich durch den Anstieg der Steuerkraft die Umlagegrundlage für die Kreis- und Jugendamtsumlage. Dies führt zu einer Erhöhung der Zahllast gegenüber dem Vorjahr um rd. 358.000 €.

Im Ergebnis muss für das Haushaltsjahr 2019 ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.123.899 € geplant werden.

Dabei wurden für das Haushaltsjahr 2019, aber auch für den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung, Gewerbesteuererträge geplant, die auf der Basis der vorliegenden Angaben aus der 2. Jahreshälfte 2018 ermittelt wurden (Ansatz 2019 = 6,1 Mio. €). Mit berücksichtigt wurde dabei, die vom Rat der Gemeinde Bestwig beschlossene Erhöhung der Steuersätze der Realsteuern auf den 1,1-fachen Wert der nach dem Entwurf des GFG 2019 erhöhten Fiktivhebesätze.

Die Tatsache, dass der Zeitpunkt zum zwingenden Erreichen des Haushaltsausgleichs (2025) näher rückt, erfordert, planerische Annahmen

nochmals vorsichtiger und nicht mit zu optimistisch angesetzten Werten zu treffen.

Im Rahmen der Personalkostenplanungen wurden für den Finanzplanungszeitraum bis 2022 auf Grund der letzten Besoldungserhöhungen und der Tarifabschlüsse Steigerungen abweichend von den Orientierungsdaten in Höhe von rd. 2 % berücksichtigt.

Die Planung der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen erfolgt für das Haushaltsjahr 2019 und die anschließende mittelfristige Finanzplanung bis 2022 auf Grund der Veranschlagungen für konkret geplante Maßnahmen für die einzelnen Haushaltsjahre, wobei allgemeine jährliche Kostensteigerungen mit berücksichtigt werden. Insbesondere durch die geplanten Sanierungsarbeiten am Schulzentrum entstehen in den Jahren bis 2020 höhere Aufwendungen. Dabei wird da das Förderprogramm „NRW.Bank.Gute Schule 2020“ in Anspruch genommen, welches jedoch Ende 2020 ausläuft. Ab dem Haushaltsjahr 2021 reduzieren sich daher die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen wieder.

Ab 2025 kann der Haushaltsausgleich wieder dargestellt werden.

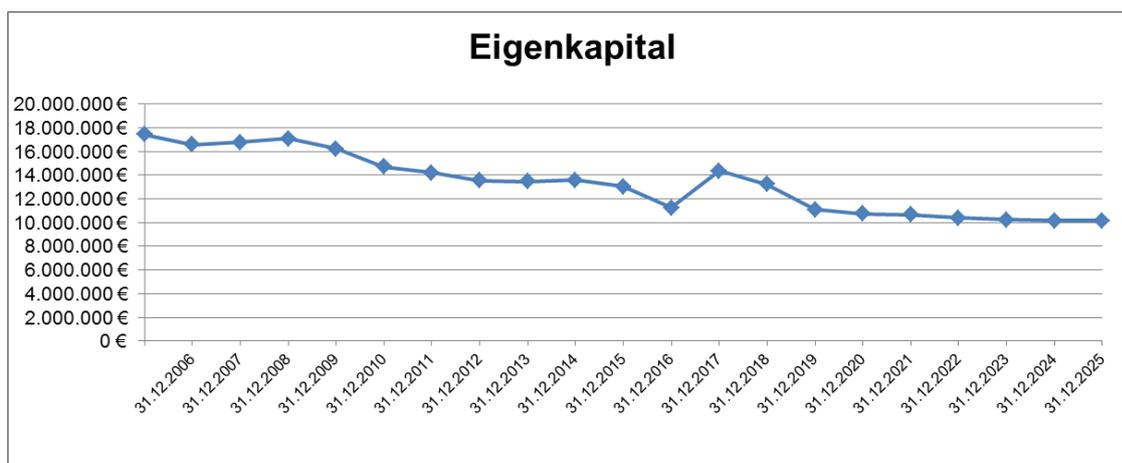
Die Fehlbeträge der Ergebnisrechnung für die Haushaltsjahre 2019 ff. reduzieren weiterhin das nur begrenzt zur Verfügung stehende Eigenkapital. Durch das positive Jahresergebnis 2017 verfügt die Gemeinde Bestwig derzeit über eine Ausgleichsrücklage, die für den Jahresfehlbetrag 2019 wieder (teilweise?) in Anspruch genommen werden kann.

- Es reicht nicht aus, im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes über den 10-Jahres-Konsolidierungszeitraum wieder eine ausgeglichene Ergebnisrechnung im Haushaltsjahr 2025 vorzuweisen. Es muss auch gelingen, Fehlbeträge in den Haushaltsjahren soweit wie möglich zu reduzieren, um den massiven Eigenkapitalverzehr entgegen zu wirken sowie Liquiditätskredite zu minimieren bzw. zurück zu führen. Hier sind Verwaltung und Politik gefordert, weitere, auch unpopuläre Entscheidungen, zur Verbesserung der Finanzsituation der Gemeinde Bestwig zu treffen.
- Mit dieser Vierten Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde Bestwig werden im Rahmen der 10-Jahresplanung gem. § 76 Abs. 2 GO NRW die Wachstumsraten neu berechnet, aber zum Teil auch, wie in den Vorjahren, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse festgelegt sowie darüber hinaus die Orientierungsdaten angewandt. Nähere Angaben hierzu ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2.
Allen Entscheidungsträgern ist dabei bewusst, dass die bisher im Haushaltssicherungskonzept 2015 – 2025 und den Fortschreibungen getroffenen Annahmen und die sich ständig ändernden Rahmenbedingungen dazu führen können, dass insbesondere in den Folgejahren Konsolidierungsschritte nochmals (deutlich) angepasst werden müssen. Auf Grund der Haushaltsplanung stehen keine „Finanzreserven“ zum Ausgleich unvorhersehbarer Ereignisse zur Verfügung. Jede Ertrags-/Einnahmever schlechterung bzw. jede zusätzliche Aufwendung/Ausgabe hat unmittelbar Einfluss auf die Ergebnisrechnung des Haushaltsjahres und erhöht den Fehlbetrag.

3. Entwicklung des Eigenkapitals

Entwicklung Eigenkapital von 2006 bis 2025

Stand am:	Jahresüberschuss / -fehlbetrag (-bedarf)	Eigenkapital	Veränd. in %
		17.427.452 €	
31.12.2006	-863.756 €	16.563.696 €	-5,0
31.12.2007	213.287 €	16.776.983 €	1,3
31.12.2008	294.294 €	17.071.277 €	1,8
31.12.2009	-836.243 €	16.235.034 €	-4,9
31.12.2010	-1.519.721 €	14.715.313 €	-9,4
31.12.2011	-504.007 €	14.211.306 €	-3,4
31.12.2012	-651.278 €	13.560.028 €	-4,6
31.12.2013	-78.826 €	13.481.202 €	-0,6
31.12.2014	83.043 €	13.565.498 €	0,6
31.12.2015	-524.480 €	13.055.360 €	-3,8
31.12.2016	-1.810.109 €	11.264.867 €	-13,7
31.12.2017	3.165.688 €	14.341.874 €	27,3
31.12.2018	-1.118.905 €	13.222.969 €	-7,8
31.12.2019	-2.123.899 €	11.099.070 €	-16,1
31.12.2020	-359.776 €	10.739.294 €	-3,2
31.12.2021	-65.164 €	10.674.130 €	-0,6
31.12.2022	-277.001 €	10.397.129 €	-2,6
31.12.2023	-178.734 €	10.218.395 €	-1,7
31.12.2024	-76.807 €	10.141.588 €	-0,8
31.12.2025	28.886 €	10.170.474 €	0,3



4. Beurteilung der wirtschaftlichen Lage anhand von Kennzahlen

NKF-Kennzahlenset NRW gemäß Runderlass des Innenministeriums vom 1.10.2008

Kennzahlenset Nordrhein-Westfalen für die Gemeinde Bestwig

Hauswirtschaftliche Gesamtsituation	Ergebnis		Ergebnis		Ergebnis		Ergebnis		Ergebnis		Ergebnis		Ergebnis		Ergebnis		Ergebnis	
	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
1. Aufwandsdeckungsgrad	94,1	99,8	98,6	102,0	102,4	95,0	91,3	114,3	96,5	92,1	100,1	101,5	100,4					
2. Eigenkapitalquote 1	25,5	25,1	23,9	23,9	23,5	23,5	23,5	21,2	26,1	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.					
3. Eigenkapitalquote 2	56,6	55,6	54,7	54,7	55,7	55,7	55,5	53,0	57,3	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.					
4. Fehlbetragsquote	9,4	3,4	4,6	0,6	-0,6	10,1	15,7	-24,2	1,0	14,8	2,7	0,6	2,6					
Kennzahlen zur Vermögenslage																		
5. Infrastrukturquote	33,4	34,0	34,0	34,0	32,1	32,1	33,0	34,1	32,1	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.					
6. Abschreibungsintensität	9,7	10,8	10,7	10,9	11,1	11,0	9,8	9,1	9,5	10,1	10,0	10,2	10,5					
7. Drittfinanzierungsquote	71,5	73,0	75,3	74,1	69,6	69,6	71,3	68,5	69,0	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.					
8. Investitionsquote	111,7	59,8	78,7	77,7	79,0	80,4	53,0	41,0	48,9	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.					
Kennzahlen zur Finanzlage																		
9. Anlagendeckungsgrad 2	217,1	86,5	86,5	86,5	90,4	90,4	88,8	84,8	92,7	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.					
10. Dynamischer Verschuldungsgrad	-46,6	-26,7	21,8	28,9	20,3	-26,2	-14,7	5,4	-29,1	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.					
11. Liquidität 2. Grades	42,9	42,1	48,3	48,3	110,6	110,6	114,8	35,8	117,8	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.					
12. Kurzfristige Verbindlichkeitsquote	7,6	8,3	9,4	9,4	6,4	6,4	4,3	8,4	6,8	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.					
13. Zinslastquote	2,4	2,8	2,7	2,5	2,3	2,7	2,4	1,8	2,0	1,9	1,9	2,0	1,9					
Kennzahlen zur Ertragslage																		
14. Netto-Steuerquote / allg. Umlagequote	52,1	58,0	62,1	61,3	65,2	64,9	65,5	69,9	65,6	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.					
15. Zuwendungsquote	20,7	20,5	14,7	12,3	12,5	13,0	8,7	16,1	14,5	11,7	16,7	15,9	14,0					
16. Personalintensität (1)	17,3	20,2	18,5	17,6	19,5	18,1	16,8	16,1	17,3	17,7	18,4	19,0	18,9					
17. Sach- und Dienstleistungsintensität	26,3	19,1	19,7	17,7	17,2	18,2	17,0	15,4	18,0	17,6	18,9	17,4	17,2					
18. Transferaufwandsquote	39,8	38,8	41,3	41,7	44,3	45,3	48,3	46,2	48,3	46,1	44,3	45,1	45,3					

Das NKF-Kennzahlenset wurde ab 2010 geändert. Daher können keine Angaben zu den vorherigen Jahren gemacht werden. Die Schlussbilanzwerte des Vorjahres wurden zur Berechnung herangezogen (siehe NKF-Kennzahlenset als Anlage zum Vorbericht).

Kennzahlen zur haushaltswirtschaftlichen Gesamtsituation

(1.) Aufwandsdeckungsgrad (ADG) = $\text{Ordentliche Erträge} \times 100 / \text{Ordentliche Aufwendungen}$

Diese Kennzahl zeigt an, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge gedeckt werden können. Ein finanzielles Gleichgewicht kann nur durch eine vollständige Deckung erreicht werden. Ist diese Zahl ≥ 100 , so ist die Kommune in der Lage, die laufende Verwaltung sicherzustellen.

(2.) Eigenkapitalquote 1 (EkQ1) = $\text{Eigenkapital} \times 100 / \text{Bilanzsumme}$

Die Kennzahl „Eigenkapitalquote 1“ misst den Anteil des Eigenkapitals am gesamten bilanzierten Kapital. Die Kennzahl kann bei einer Gemeinde ein wichtiger Bonitätsindikator sein.

(3.) Eigenkapitalquote 2 (EkQ2) = $(\text{Eigenkapital} + \text{Sonderposten (Sopo) Zuwendungen und Beiträge}) \times 100 / \text{Bilanzsumme}$

Diese Kennzahl misst den Anteil des „wirtschaftlichen Eigenkapitals“ am gesamten bilanzierten Kapital. Sie berücksichtigt auch die „langfristigen“ Sonderposten, die in der gemeindlichen Bilanz durch ihren Eigenkapitalcharakter einen wesentlichen Ansatz darstellen.

(4.) Fehlbetragsquote (FbQ) = $\text{Negatives Jahresergebnis} \times (-100) / (\text{Ausgleichsrücklage} + \text{allgemeine Rücklage})$

Diese Kennzahl gibt Auskunft über den durch einen Fehlbetrag in Anspruch genommenen Eigenkapitalanteil. Bei einem Jahresüberschuss ist diese Quote negativ und somit ohne Aussagekraft.

Kennzahlen zur Vermögenslage

(5.) Infrastrukturquote (IsQ) = $\text{Infrastrukturvermögen} \times 100 / \text{Bilanzsumme}$

Eine Infrastrukturquote von 32,1 % im Jahr 2018 bedeutet, dass rd. ein Drittel des Gesamtvermögens langfristig in der Infrastruktur gebunden ist. Positiv betrachtet bedeutet eine hohe IsQ einen hohen Standard bzgl. der Versorgung der Bevölkerung mit Infrastruktur. Allerdings hat sie auch entsprechende Unterhaltungs- bzw. Instandhaltungsaufwendungen sowie hohe Abschreibungen zur Folge, die die Aufwandsseite und somit das Eigenkapital belasten. Auch ist zu berücksichtigen, dass die IsQ nur langfristig beeinflussbar ist, da das Infrastrukturvermögen nicht oder nur sehr schwierig verkauft werden kann.

(6.) Abschreibungsintensität (AbI) = $\text{Bilanzielle Abschreibungen auf Anlagevermögen} \times 100 / \text{Ordentliche Aufwendungen}$

Diese Kennzahl zeigt an, in welchem Umfang die Gemeinde durch die Abnutzung des Anlagevermögens belastet wird. Sie verdeutlicht, welchen Anteil an den gesamten ordentlichen Aufwendungen allein die bilanziellen Abschreibungen auf das Anlagevermögen ausmachen. Da es sich bei bilanziellen Abschreibungen um größtenteils fixe Aufwendungen handelt, kann die Kommune sie kaum abbauen. Eine Abschreibungsquote von 10,1 % im Jahr 2019 gibt folglich einen Hinweis darauf, dass mindestens 10,1 % der gesamten ordentlichen Aufwendungen nur geringfügig beeinflussbar sind.

(7.) Drittfinanzierungsquote = $\text{Erträge aus der Auflösung von Sonderposten} \times 100 / \text{bilanzielle Abschreibungen auf Anlagevermögen}$

Diese Kennzahl gibt Auskunft darüber, inwieweit die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten die Belastung durch bilanzielle Abschreibungen im Haushaltsjahr abmildern. Eine hohe Drittfinanzierungsquote bedeutet, dass ein Großteil der bilanziellen Abschreibungen durch die Finanzierung von Dritten abgemildert wird. Eine niedrige Quote zeigt eine geringe Finanzierung durch Dritte, die somit eine erhöhte Eigenfinanzierung erforderlich macht.

(8.) Investitionsquote (InQ) = $\text{Bruttoinvestitionen} \times 100 / (\text{Abgänge des Anlagevermögens} + \text{Abschreibungen Anlagevermögen})$

Diese Kennzahl gibt Auskunft darüber, in welchem Umfang dem Substanzverlust durch Abschreibungen und Vermögensabgänge neue Investitionen gegenüberstehen, d. h. inwieweit es gelingt, den Werteverlust durch Investitionen auszugleichen.

Kennzahlen zur Finanzlage

(9.) Anlagendeckungsgrad 2 (AnD2) = $(\text{Eigenkapital} + \text{SoPo Zuwendungen und Beiträge} + \text{langfristiges Fremdkapital}) \times 100 / \text{Anlagevermögen}$

Diese Kennzahl zeigt an, in welchem Umfang die Gemeinde durch die Abnutzung des Anlagevermögens belastet wird. Maßstab für die Stabilität einer Kommune ist es, dass Vermögensgegenstände mit Mitteln finanziert werden sollten, die der Kommune so lange zur Verfügung stehen, wie das Kapital in diesen Gegenständen gebunden ist. Langfristiges Vermögen sollte daher mit langfristigem Kapital finanziert sein. Grundsätzlich sollte angestrebt werden, dass der AnD2 100 % erreicht.

(10.) Dynamischer Verschuldungsgrad (DVvG) = $\text{Effektivverschuldung} / \text{Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit}$

Mit dieser Kennzahl lässt sich die Schuldentilgungsfähigkeit der Gemeinde beurteilen. Sie zeigt an, in welcher Größenordnung freie Finanzmittel aus laufender Geschäftstätigkeit zur Schuldentilgung genutzt werden könnten. Aus dieser Kennzahl lässt sich ablesen, in wie vielen Jahren es einer Kommune unter theoretisch gleichen Bedingungen möglich wäre, die Effektivverschuldung (= FK abzgl. liquide Mittel und kurzfristige Forderungen) aus den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln vollständig zu tilgen. Ist der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit negativ, ist auch die Kennzahl negativ und für eine Auswertung ungeeignet.

(11.) Liquidität 2. Grades (Li2) = $(\text{Liquide Mittel} + \text{kurzfristige Forderungen}) \times 100 / \text{kurzfristige Verbindlichkeiten}$

Diese Kennzahl gibt Auskunft über die „kurzfristige Liquidität“. Sie gibt an, in welchem Umfang die kurzfristigen Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag durch die vorhandenen liquiden Mittel und die kurzfristigen Forderungen gedeckt werden können. Die Aussagekraft dieser Kennzahl ist eher begrenzt, da es sich sowohl bei den kurzfristigen Forderungen als auch bei den kurzfristigen Verbindlichkeiten um stichtagsbezogene Größen handelt.

(12.) Kurzfristige Verbindlichkeitsquote (KVbQ) = $\text{kurzfristige Verbindlichkeiten} \times 100 / \text{Bilanzsumme}$

Sie dient der Beurteilung der Frage, wie hoch die Bilanz durch kurzfristige Verbindlichkeiten belastet wird.

(13.) Zinslastquote = $\text{Finanzaufwendungen} \times 100 / \text{ordentliche Aufwendungen}$

Diese Kennzahl beantwortet die Frage, welche Belastung aus Finanzaufwendungen zusätzlich zu den (ordentlichen) Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit besteht.

Kennzahlen zur Ertragslage

(14.) Netto-Steuerquote (NSQ) = $(\text{Steuererträge} - \text{Gewerbesteuerumlage} - \text{Finanzierungsbeitrag Fonds Dt. Einheit}) \times 100 / (\text{ordentliche Erträge} - \text{Gewerbesteuerumlage} - \text{Finanzierungsbeitrag Fonds Dt. Einheit})$

Die Netto-Steuerquote gibt an, zu welchem Teil sich die Gemeinde „selbst“ finanzieren kann und somit unabhängig von staatlichen Zuwendungen ist.

(15.) Zuwendungsquote (ZwQ) = $\text{Erträge aus Zuwendungen} \times 100 / \text{ordentliche Erträge}$

Diese Kennzahl gibt Auskunft darüber, inwieweit die Gemeinde von Zuwendungen abhängig ist. Eine hohe ZwQ deutet auf eine geringe Finanzkraft hin.

(16.) Personalintensität (PI) = $\text{Personalaufwendungen} \times 100 / \text{ordentliche Aufwendungen}$

Diese Kennzahl stellt den Anteil der Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen dar.

(17.) Sach- und Dienstleistungsintensität (SDI) = $\text{Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen} \times 100 / \text{ordentliche Aufwendungen}$.

Diese Kennzahl lässt erkennen, in welchem Ausmaß eine Gemeinde Leistungen Dritter in Anspruch nimmt.

(18.) Transferaufwandquote (TAQ) = $\text{Transferaufwendungen} \times 100 / \text{ordentliche Aufwendungen}$

Diese Kennzahl stellt einen Bezug zwischen den Transferaufwendungen und den ordentlichen Aufwendungen her.

5. Beurteilung einzelner Steuer- und Finanzdaten der Gemeinde Bestwig

Realsteuern 2018

Kommune	Hebesätze			Gew.-St.
	A	B		
Arnsberg	249%	523%		459%
Bestwig	239%	472%		459%
Brilon	270%	480%		434%
Eslohe	226%	449%		445%
Hallenberg	247%	440%		440%
Marsberg	380%	600%		470%
Medebach	250%	450%		440%
Meschede	260%	475%		435%
Olsberg	325%	520%		492%
Schmallenberg	213%	421%		414%
Sundern	304%	472%		460%
Winterberg	310%	490%		450%
	273%	483%		450%
	276%	484%		449%
	284%	520%		440%

zzgl. 25%-Punkte für Winterdienst bei Grundsteuer B

				Durchschnitt mit Bestwig
				Durchschnitt ohne Bestwig
				Landesdurchschnitt 10. - 25. T EWO (III/2018)

Stand: 17.12.2018

Veränderungen der Steuersätze bis 2019

	(2003 -) 2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016 - 2018	2019
Grundsteuer A	192%	202%	230%	230%	230%	235%	239%	246%
Grundsteuer B	381%	391%	455%	455%	455%	466%	472%	488%
Gewerbsteuer	403%	413%	453%	453%	453%	457%	459%	460%

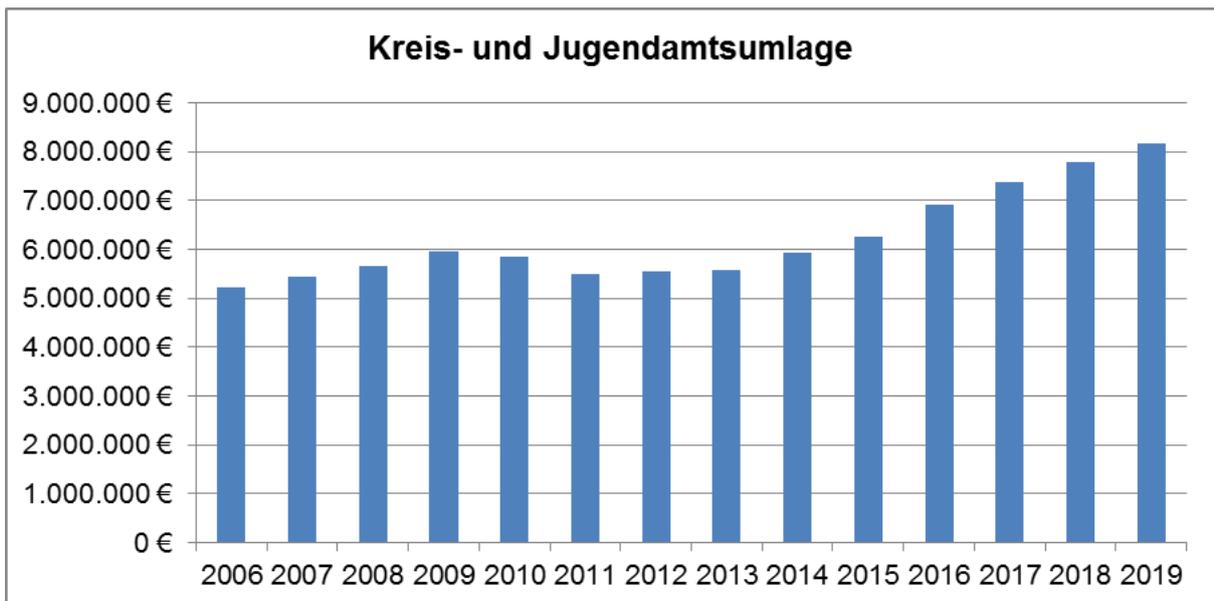
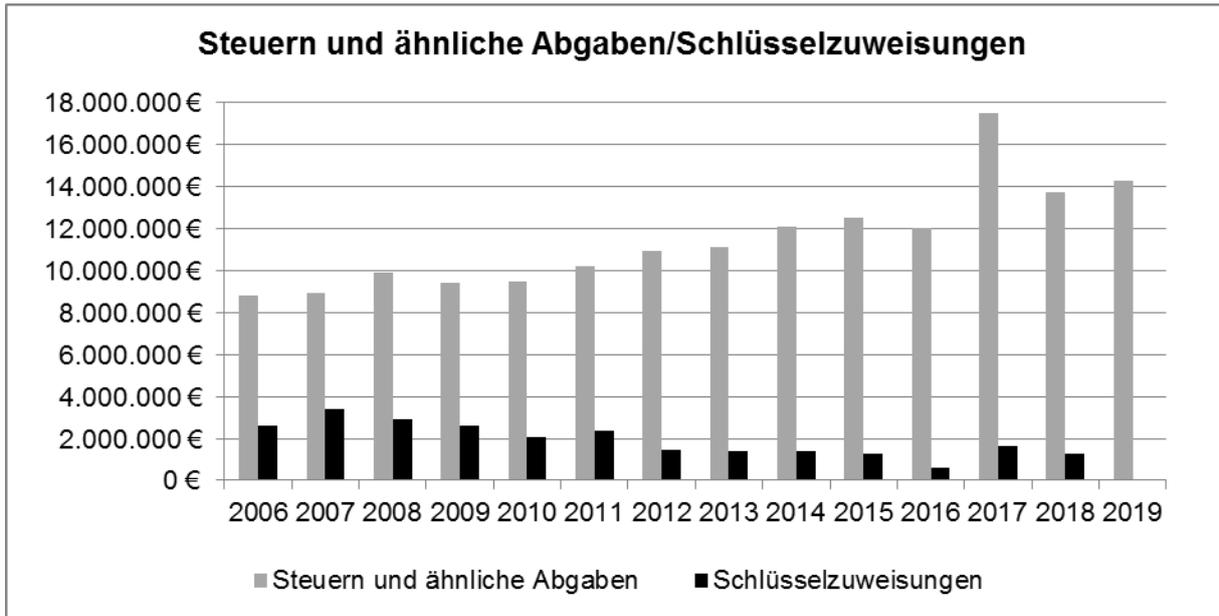
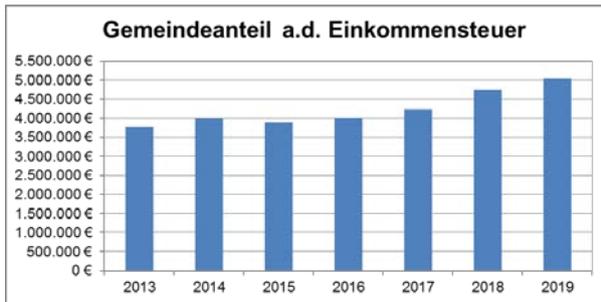
Der Rat der Gemeinde Bestwig hat die Steuersätze der Realsteuern seit 2012 auf den 1,1-fachen Wert der Fiktivhebesätze nach dem GFG angehoben.

Ziel der Erhöhung war seinerzeit, die negativen finanziellen Ergebnisse im Haushalt der Gemeinde Bestwig teilweise auszugleichen und ein Haushaltssicherungskonzept zu vermeiden. Dieses Ziel kann zwischenzeitig durch den 1,1 fachen Wert der Fiktivhebesätze nach dem GFG nicht mehr erreicht werden.

Auch wenn im Rahmen der 10-Jahresplanung nach § 76 Abs. 2 GO NRW für das Haushaltsjahr 2025 der Ausgleich rechnerisch erreicht werden kann, werden weitere Erhöhungen der Hebesätze der Realsteuern zum Ausgleich weiterer negativer finanzieller Belastungen unumgänglich sein.

Deutlich dokumentiert wird dies auch durch die derzeitigen Sparbemühungen der Stärkungspaktkommunen. Ohne deutliche Erhöhungen der Hebesätze der Realsteuern sind Haushaltsausgleiche nicht mehr zu erreichen, da weitere Aufwandsreduzierungen aufgrund der bereits erfolgten (ständigen) Sparmaßnahmen und -bemühungen der vergangenen Jahre unmöglich sind.

Nachfolgend sind die jährlichen Veränderungen einiger wesentlicher Finanzdaten für die Gemeinde Bestwig grafisch dargestellt:



6. Konsolidierungsmaßnahmen

Auch wenn das Haushaltssicherungskonzept in die Zukunft gerichtet ist, soll hier erneut kurz aufgezeigt werden, welche wesentlichen Maßnahmen schon vor Aufstellung des Haushaltssicherungskonzeptes ergriffen wurden. Nur so können die Fortsetzung der bisherigen Sparmaßnahmen und die zukünftigen Sparbemühungen richtig eingeordnet werden.

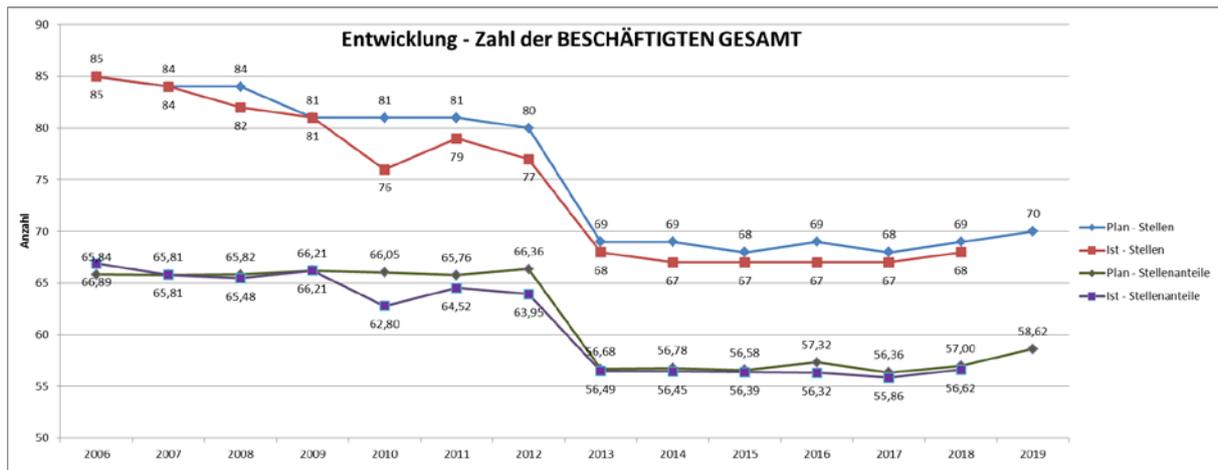
- Personal / Verwaltungsorganisation

- Verzicht auf einen Beigeordneten.
- Die Anzahl der Abteilungen innerhalb der Gemeindeverwaltung wurden bereits 2003 auf 3 Abteilungen reduziert. Daneben besteht nur die Touristische Arbeitsgemeinschaft „Rund um den Hennesee“ (öffentlich - rechtliche Vereinbarung mit der Kreis- und Hochschulstadt Meschede).

Darüber hinaus erfolgt ständig eine restriktive Praxis bei der Besetzung frei werdender Stellen.

Die GPA hat im Rahmen ihrer Prüfung in 2011 hierzu folgendes vermerkt:
„Im Bereich der Personalprüfung erreicht Bestwig günstige Kennzahlenwerte. Damit bestätigt sich die gute Organisationsstruktur der Verwaltung, die wir bereits anlässlich der vorausgegangenen Prüfung festgestellt haben“.

- Übertragung der Aufgaben der Trinkwasserversorgung und der Betriebsführung für das Abwasserwerk auf die Hochsauerlandwasser GmbH, Meschede (2006).
- Vorrangig hausinterne Umorganisation bzw. Besetzung frei werdender Stellen. Dadurch Möglichkeiten zur Übernahme von Auszubildenden.
- Ausbildung nur im Rahmen des erkennbaren zukünftigen Personalbedarfs.
- Verzicht auf die Neubesetzung der Stelle „Telefonzentrale“ (2010). Verzicht auf die Beschäftigung von Friedhofswärtern (Pflege durch Bauhof).
- Verzicht auf die Beschäftigung von Hausmeistern in gemeindlichen Unterkünften (Asylunterkunft, Gemeindewohnheim).
- Betriebsübergang des einzigen kommunalen Kindergartens in Ramsbeck an die Kath. Kita gemGmbH. Die Beschäftigten sind auf den neuen Träger übergegangen (2012).
- Befristete Einstellung bzw. Personalgestellung durch Dritte für vorübergehenden Personalbedarf.



(Tabelle fortgeschrieben bis 2019)

- Verringerung der Vertreter im Rat von 32 möglichen Vertretern auf 28 (2008).
- Ständige Prüfung von umsetzbaren Möglichkeiten der „Interkommunalen Zusammenarbeit“.
Bisherige Bereiche: Tourismus, Feuerschutz, Straßenverkehrsbehörde, Energie und Netze, Pressestelle, Schulwesen (Förderschule, Sekundarschule)
- Beitritt zur Beihilfeumlagegemeinschaft.
- Eingeschränkter Badebetrieb im Schwimmbad (Lehrschwimmbecken) Ramsbeck (2006).
- Aufgabe eines Gemeindewohnheims.
- Einsparungen durch Neuausschreibung von Reinigungsleistungen und Reduzierung der Reinigungshäufigkeiten.
- Vermietung von Dachflächen gemeindlicher Gebäude für Photovoltaikanlagen.
- Einsparungen durch ständige Überprüfung der Versicherungsverträge.
- Regelmäßige Prüfung und Anpassung von Telekommunikationsverträgen.
- Pauschale Kürzung bei den Sach- und Dienstleistungen.
- Ständige Anpassung der Verwaltungsgebührensatzung.
- Anpassung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die örtliche Begegnungsstätte Bürger- und Rathaus Bestwig.
- Reduzierung der Beschaffung und Verwaltung von Fachliteratur. Nutzung Online-Portale.

- Beteiligung der Vereine an der Pflege und Unterhaltung von Sportplätzen.
- Erhöhung der Beiträge nach KAG.
- Anhebung der Hebesätze der Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer auf den 1,1-fachen Wert der Fiktivhebesätze nach dem GFG (2012).
- Erlass einer neuen Vergnügungssteuersatzung und Anpassung (Erhöhung) der Steuersätze.

6.1 Umsetzung bisheriger Konsolidierungsmaßnahmen aus dem Haushaltssicherungskonzept 2015 bis 2025 und den bisherigen Fortschreibungen

Der Stand der Umsetzung und der Fortschreibung der Konsolidierungsmaßnahmen aus dem Haushaltssicherungskonzept 2015 bis 2025 und der bisherigen Fortschreibungen ergibt sich aus der als Anlage 4 beigefügten tabellarischen Darstellung. Die Höhe der Konsolidierungsbeiträge bezieht sich dabei jeweils auf die Planungsdaten.

Bis auf weiteres sind bisherige und geplante Handlungsvorgaben und Feststellungen auch in den zukünftigen Fortschreibungen des Haushaltssicherungskonzeptes und bei der Umsetzung der einzelnen Konsolidierungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

6.2 Neue Maßnahmen zur Konsolidierung des Haushalts

In den vergangenen Jahren wurden sehr viele Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung angestoßen bzw. realisiert. Unabhängig davon wurden im Rahmen der Haushaltsplanungen für das Haushaltsjahr 2019 alle Haushaltspositionen wieder einer kritischen Wertung unterzogen.

Folgende Konsolidierungsmaßnahmen werden in dieser Vierten Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde Bestwig neu aufgenommen:

Maßnahme-Nr.	Maßnahme	Auswirkung pro Jahr
1601-08	(16 01/4011000) Grundsteuer A Erhöhung des Hebesatzes ab 2019 von 239 v.H. auf 246 v.H. Konsolidierungsbeitrag ab 2019 jährlich	1.260 €
1601-09	(16 01/4012000) Grundsteuer B Erhöhung des Hebesatzes ab 2019 von 472 v.H. auf 488 v.H. Konsolidierungsbeitrag ab 2019 jährlich	47.460 €

1601-10	(16 01/4013000) Gewerbesteuer Erhöhung des Hebesatzes ab 2019 von 459 v.H. auf 460 v.H.	
	Konsolidierungsbeitrag ab 2019 jährlich	13.200 €
9900-08	Beiträge, Gebühren, Nutzungsentgelte Wertung der Feststellungen und Empfehlungen der GPA im Rahmen der überörtlichen Prüfung 2017 durch die Fraktionen für die Bereiche Beiträge, Gebühren und Nutzungsentgelte im Hinblick auf die bestehenden bzw. zukünftigen Beschlüsse des Rates der Gemeinde Bestwig Konsolidierungsbeitrag -würde erst bei neuen Beschlüssen entstehen	x €

6.3 Gesamtergebnis der Konsolidierungsmaßnahmen

Eine tabellarische Gesamtübersicht der Konsolidierungsmaßnahmen ist als Anlage 4 beigelegt.

Durch die Vierte Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde Bestwig ergeben sich folgende jährliche Konsolidierungsbeiträge:

(2015	= 266.680 €)
2016	= 334.480 €
2017	= 440.094 €
2018	= 460.694 €
2019	= 537.314 €
2020	= 561.314 €
2021	= 585.314 €
2022	= 585.314 €
dauerhaft	= 585.314 €

7. Kontroll- und Informationssystem

Die Umsetzung der Konsolidierungsmaßnahmen sowie die ständige Prüfung von Optimierungsmöglichkeiten können nicht allein in der Verantwortung der Verwaltung erfolgen. Der Politik kommt hier eine entscheidende Rolle dahingehend zu, durch erforderliche Beschlüsse dauerhaft zu einer Haushaltssanierung beizutragen. Neben der Information des Rates im Rahmen eines jährlichen Finanzzwischenberichtes ist eine ständige Information des bestehenden Haushaltsbegleitgremiums erforderlich. Das Haushaltsbegleitgremium ist zeitnah und regelmäßig über Veränderungen der laufenden und zukünftigen Finanzdaten zu informieren.

Die Abteilungsleiter/-in und Budgetverantwortliche/-n sind aufgefordert, alle Produkte/Budgets regelmäßig zu kontrollieren und zur Information der politischen

Gremien maßgebliche Änderungen sofort dem Bürgermeister oder Kämmerer mitzuteilen.

Ergebnisse der Prüfungen durch die Gemeindeprüfungsanstalt bzw. im Rahmen der jährlichen Jahresabschlüsse sind durch Politik und Verwaltung auf der Basis von verschiedensten Kennzahlen (z. B. NKF-Kennzahlenset) mit anderen Kommunen zu vergleichen.

8. Schlussbetrachtung

Durch diese Vierte Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2015 bis 2025 kann der Haushaltsausgleich erneut im Jahr 2025 auf Grund der derzeit bestehenden Rechtslage nach § 76 Abs. 2 GO NRW, insbesondere wegen des max. 10-jährigen Konsolidierungszeitraums und der möglichen Wachstumsraten bzw. Orientierungsdaten, dargestellt werden. Über diesen Zeitraum sind jedoch Unsicherheiten im Bereich der Planungen vorhanden. Wachstumsraten und Orientierungsdaten sind daher jährlich den örtlichen Verhältnissen anzupassen. Nicht vorhersehbare Ereignisse, neue gesetzliche Aufgaben, schlechte konjunkturelle Entwicklungen oder geringere Erträge im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs werden über den langen Konsolidierungszeitraum bis zum Jahr 2025 nicht nur neue Sparanforderungen an Rat und Verwaltung stellen, sondern es werden dann auch deutliche Verbesserungen der Ertrags-/Einnahmepositionen erforderlich.

Für die Gemeinde Bestwig selbst besteht nach derzeitigen Erkenntnissen dabei nur die Möglichkeit, weitere finanziell negative Auswirkungen, durch höhere Erträge/Einnahmen, d. h. durch Erhöhung der Gebühren, Beiträge und der Realsteuern der Gemeinde Bestwig auszugleichen. Sparmaßnahmen bei den Aufwandspositionen sind weitestgehend erschöpft.

Denn bei allen Sparbemühungen muss aber auch eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Gemeinde gegeben sein. Gewisse Mindeststandards bei Infrastruktureinrichtungen, Kultur-, Bildungs- und Freizeitangeboten müssen erhalten bleiben. Beschlüsse zu einzelnen Sparmaßnahmen dürfen nicht dazu führen, dass die für eine Kommune dringend erforderliche und nicht zu unterschätzende ehrenamtliche Tätigkeit verhindert wird. Sämtliche freiwillige Leistungen als auch die Standards in allen Bereichen sind daher kritisch zu betrachten.

Alle weiteren Maßnahmen werden unvermeidbare Einschnitte für die Verwaltung sowie für die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Bestwig darstellen.

9. Anlagen

- Anlage 1 Berechnung der Wachstumsraten
- Anlage 2 10-Jahresplanung gemäß § 76 Abs. 2 GO NRW
- Anlage 3 Aufstellung Freiwillige/anteilig Freiwillige Aufwendungen
- Anlage 4 Gesamtübersicht Konsolidierungsmaßnahmen